

gehörigen Ortschaften aus der strengen Beibehaltung der Parochialeintheilung für die Todtenschau Inconvenienzen entstehen würden, werden die Todtenschaubezirke ausnahmsweise aus Ortschaften verschiedener Parochieen zusammengesetzt."

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich hatte nur die Meinung der Staatsregierung zu erfahren gewünscht, und bin dabei beruhigt.

v. Posern: Es würden vielleicht alle Zweifel gelöst werden, wenn man, ohne einen Unterschied zwischen Stadt und Land zu machen, die §. so faßte: „die Anstellung der Todtenbeschauer erfolgt durch die weltliche Kircheninspectionsbehörde des betreffenden Kirchspiels, in solchen Bezirken aber“ u. s. f. Gemäß diesem Antrag nehme ich meine Zustimmung zu dem frühern Antrage des Herrn Regierungscommissars wiederum zurück, und zwar besonders aus dem Grunde, weil durch die von mir jetzt vorgeschlagene Fassung der §. auch derjenige Conflict vermieden wird, der dann entstehen kann, wenn sich Verhandlungen mit eingepfarrten Ortschaften nöthig machen, indem diese gewiß unter der Kircheninspectionsbehörde als solcher stehen, nicht aber immer unter der Polizeibehörde des Orts, wo die Kirche ist, vielmehr oft mit dieser in gar keinem Berührung stehen. —

Prinz Johann: Es ist wohl nicht unpassend, wenn man Kircheninspection setzt. Ich erinnere nur daran, daß in den Städten, z. B. in Dresden, besonders in Friedrichstadt, das Amt die Kircheninspection ist, und die Polizei in der ganzen Stadt in Einer Hand ruht. In solchen Orten kann nur durch die Polizeibehörde, nicht durch die Kircheninspection die Anstellung erfolgen.

v. Posern: Ich habe nichts dagegen. Wenn es sich praktisch nicht ausführen läßt, dann mag es sein, mir will es aber noch nicht einleuchten.

Fürst Schönburg: Ich halte es für das Zweckmäßigste, daß es in die Hand der Kircheninspectionsbehörde gelegt bleibt, weil bestimmt ist, daß die Parochieen und nicht die Jurisdictionen die Bezirke abgrenzen sollen.

Bürgermeister Hübler: Ich bin, da es sich hier von einem Gegenstande der Wohlfahrtspolizei handelt, mit dem Vorschlage des Herrn königl. Commissars einverstanden und gestatte mir nur zur Begegnung eines vorhin vernommenen error in facto die Bemerkung, daß die hiesige städtische Behörde gegenwärtig auch die beauftragte weltliche Kircheninspectionsbehörde in Friedrichstadt ist.

Referent Wehner: Dem Bedenken, welches aus dem Amendement hervorgeht, wird wohl leicht zu begegnen sein. Wenn auch andere Orte in Berührung mit einander kommen, so haben sie doch kein so großes Interesse dabei, ob der oder jener ernannt wird, wenn der Stadtrath nur einen passenden Mann ernennt.

Präsident v. Gersdorf: Es ist von dem Hrn. v. Mehsch ein Amendement gestellt worden, welches Unterstützung fand.

Von dem königl. Commissar wurde eine Modification der §. vorgeschlagen; allein v. Mehsch hat seinen Antrag noch nicht fallen lassen.

v. Mehsch: Ich habe ihn fallen lassen.

Präsident v. Gersdorf: Eventuell oder für jeden Fall?

v. Mehsch: Eventuell; denn zuerst muß die Frage gestellt werden, ob die Kammer die Modification des königl. Commissars annimmt.

Vizepräsident D. Deutrich: Die Modification bestand bloß darin, daß es heißen sollte: „erfolgt durch die weltliche Kircheninspectionsbehörde.“

v. Posern: Das ist mein Antrag. Ich erklärte mich mit dem Herrn königl. Commissar einverstanden, sah aber später ein, daß ich im Irrthum war und stellte den Antrag, daß gesetzt werden sollte: „die Anstellung erfolgt durch die weltliche Kircheninspectionsbehörde.“

Königl. Commissar Kohlschütter: Die Bezeichnung der Kircheninspectionsbehörde als Anstellungsbehörde für die Todtenbeschauer würde namentlich für solche größere Städte nicht passend sein, die in mehre Parochieen und Jurisdictionen zerfallen; wenigstens dann, wenn die Todtenschaubezirke mit den Grenzen beider nicht zusammenfallen.

Vizepräsident D. Deutrich: Da würde es die weltliche Kircheninspectionsbehörde sein.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag ist noch nicht unterstützt. Meine Herren, wir wollen uns genauer an die Landtagsordnung halten. Diese dient uns zu einer guten Richtschnur. Ich frage nun: ob der Antrag des Herrn v. Posern Unterstützung findet? — Geschieht zahlreich? —

Staatsminister v. Könnert: Es scheint die Anstellung der Todtenbeschauer am zweckmäßigsten an die Polizeibehörde zu verweisen zu sein. Wenn das Gesetz für das platte Land die weltliche Kircheninspection bestimmt, so geschieht dies aus dem Grunde, weil dort die Bezirke nach den Kirchspielen geordnet werden sollen. In der Stadt aber fällt dieser Grund weg, und es scheint zweckmäßig, hier die Anstellung der Todtenbeschauer an die Polizeibehörde zu verweisen. Es ist schwer zu übersehen, inwiefern in einer Stadt die weltliche Kircheninspection für alle Parochieen stets eine und dieselbe Behörde sei, namentlich rücksichtlich der katholischen Kirche. Der Grund, den man angeführt hat, daß in den Vasallenstädten Schwierigkeiten entstehen könnten, ist nicht zu verkennen; allein diese Zweifel sind durch das Gesetz nicht zu lösen. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Vasallenstädten und den Gerichtsherren sind so verschieden und so speciell geordnet, daß man unmöglich alle Bestimmungen in einem Gesetz treffen kann. Es bleibt hier nichts übrig, als die Ortspolizeibehörde zu benennen, und nun nach dem Verhältniß in jeder einzelnen Stadt zu bemessen, von wem die Anstellung der Todtenbeschauer abhängt.

Bürgermeister Schill: Wir haben eine Menge kleiner Amtsstädte, bei denen das Justizamt die Kircheninspection hat.